

6205. Julius Klaus-Stiftung (Aenderung des Stiftungsreglements). A. Mit Eingabe vom 28. Juli 1971 ersuchte Prof. Dr. J. Biegert, Vorsitzender des Kuratoriums der Julius Klaus-Stiftung, die Erziehungsdirektion, als Aufsichtsbehörde zu prüfen, ob der vom Kuratorium beabsichtigten Neufassung des Stiftungsreglements irgendwelche Hindernisse entgegenstünden. In einem Schreiben vom 5. August 1971 teilte die Erziehungsdirektion Prof. Dr. J. Biegert mit, dass die vorgesehenen Aenderungen sachlich gerechtfertigt und stiftungsrechtlich nicht zu beanstanden seien.

Mit Eingabe vom 8. Oktober 1971 ersuchte Prof. Dr. J. Biegert den Regierungsrat, die vom Kuratorium am 22. September 1971 beschlossene Neufassung des Stiftungsreglements der Julius Klaus-Stiftung vom 12. November 1921/2. Februar 1922 entsprechend der Schlussbestimmung des Reglements zu genehmigen. Das geltende Stiftungsreglement sei in mehrfacher Hinsicht überholt und nicht mehr zeitgemäss, weshalb sich eine Neufassung aufgedrängt habe.

B. Der eingereichte Entwurf sieht im wesentlichen folgende Aenderungen vor:

a) Name:

Der Name «Julius Klaus-Stiftung für Vererbungsfor-schung, Sozialanthropologie und Rassenhygiene» soll ersetzt werden durch «Julius Klaus-Stiftung für Genetik und Sozial-anthropologie», nicht zuletzt, um das Ansehen der Stiftung zu heben.

b) Zweck:

In diesem Sinne sollen auch in der Zweckbestimmung der Stiftung die Ausdrücke «Vorbereitung und Durchführung von Reformen auf dem Gebiet der Rassenhygiene» und «Rassen-verbesserung» gestrichen bzw. durch die weniger anstössige Formulierung, die Stiftung bezwecke durch die Förderung der wissenschaftlichen Forschung auf dem Gesamtgebiet der Ge-netik, «zur Erbgesundheit des Menschen beizutragen», ersetzt werden.

c) Organisation:

In bezug auf die Organisation soll auf das Erfordernis verzichtet werden, dass von den sieben Mitgliedern des Kura-toriums «wenigstens drei ordentliche Professoren und selb-ständige Leiter von Instituten der Universität» sein müssen, da ohnehin fünf Mitglieder dem Lehrkörper der Universität angehören müssen. Bei Neuwahlen von Mitgliedern des Lehr-körpers der Universität in das Kuratorium soll an Stelle der Ansichtsäusserung des Senats diejenige des Senatsausschusses eingeholt werden, um den Senat von einem blossen Routine-geschäft zu entlasten. Neu vorgesehen ist eine Bestimmung, wonach für laufende kleinere Ausgaben dem Vorsitzenden vom Kuratorium jährlich ein besonderer Kredit zur Verfü-gung gestellt wird, über dessen Verwendung der Vorsitzende dem Kuratorium jeweils Bericht erstattet. Dies entspreche der aus Zweckmässigkeitsgründen schon bisher befolgten Praxis. Bisher brauchten die Rechnungsrevisoren dem Kuratorium nicht anzugehören; nach der neuen Fassung sollen sie dem Kuratorium nicht angehören dürfen. Statt erstmals im Januar soll das Kuratorium erstmals im Juni zusammentreten. Die alte Bestimmung habe sich als undurchführbar erwiesen, da

die Bankabrechnung jeweils erst Ende Februar oder Anfang März eintreffe und die Revision der Rechnung eine weitere Verzögerung mit sich bringe. Bisher musste bei Wahlen — nur bei diesen — geheim abgestimmt werden. Die neue, einerseits elastischere Bestimmung sieht vor, dass bei allen Geschäften jedes Mitglied des Kuratoriums geheime Abstimmung verlangen kann.

d) Stiftungsvermögen :

Der Kauf einer Liegenschaft zur Werterhaltung des Stiftungsvermögens bringt eine Aenderung hinsichtlich der Vermögensverwaltung mit sich. Allfällige Liegenschaften sollen durch das Kuratorium selbst oder durch eine hierfür geeignete natürliche oder juristische Person verwaltet werden. Fragen der laufenden Verwaltung einer Liegenschaft sollen jedoch einem Ausschuss des Kuratoriums übertragen werden können. Für den Kauf oder den Verkauf von Liegenschaften ist ein einstimmiger Beschluss des Kuratoriums erforderlich.

e) Verwendung der Vermögenserträge :

Die Bestimmung, dass allfällige Ueberschüsse der Jahresrechnung Jahr für Jahr dem Stiftungsvermögen zuzuschlagen seien, habe sich als unzweckmässig erwiesen und die Subventionspolitik der Stiftung erschwert. Es ist daher folgende Bestimmung vorgesehen: Sofern das Kuratorium keine Aeufnung des Stiftungsvermögens beschliesst, kann der Ertragsüberschuss eines Jahres in den nachfolgenden Jahren im Sinne des Stiftungszwecks verausgabt werden. Die Bevorzugung des Anthropologischen Instituts und des Instituts für allgemeine Botanik erkläre sich aus der persönlichen Bekanntschaft des Stifters mit dessen ehemaligen Direktoren. Da beide Direktoren nicht mehr im Amte seien, könne auf die betreffende Bestimmung verzichtet werden. Abgesehen von kleinen stilistischen Aenderungen sollen die bisherigen §§ 15 bis 21 entweder unverändert oder unter Berücksichtigung der Namensänderung in das neue Reglement übernommen werden.

f) Schlussbestimmung :

Die Schlussbestimmung soll lediglich der Neufassung des Reglements angepasst werden.

C. Eine Neufassung des Stiftungsreglements der Julius Klaus-Stiftung erscheint als angebracht, zumal die in der Schlussbestimmung nach Ablauf von drei Jahren seit Inkrafttreten der Stiftung vorgesehene Revision des Stiftungsreglements nie vorgenommen worden ist. Die Aenderungen sind sachlich gerechtfertigt und stiftungsrechtlich nicht zu beanstanden.

Das Stiftungsreglement soll wie folgt neu gefasst werden :

Julius Klaus-Stiftung
für Genetik und Sozialanthropologie
Zürich
Stiftungsreglement
vom

I. Bestand

§ 1

Unter dem Namen Julius Klaus-Stiftung für Genetik und Sozialanthropologie besteht nach der Stiftungsurkunde vom 17. November 1919/5. Dezember 1919/9. Januar 1920 eine Stiftung im Sinne von Artikel 80 ZGB mit Sitz in Zürich.

Die Stiftung steht unter der Aufsicht der Behörden des Kantons Zürich.

II. Zweck

§ 2

Die Stiftung bezweckt, zur Erbgesundheit des Menschen beizutragen, insbesondere durch die Förderung der wissenschaftlichen Forschung auf dem Gesamtgebiet der Genetik und Sozialanthropologie mit besonderer Berücksichtigung der Vererbung beim Menschen.

III. Organisation

§ 3

Organ der Stiftung ist das Kuratorium.

Das Kuratorium besteht aus sieben Mitgliedern, von denen wenigstens fünf Mitglieder des Lehrkörpers der Universität Zürich sein müssen.

Bei der Wahl der Mitglieder des Kuratoriums ist auf eine angemessene Vertretung der Disziplinen der Anthropologie und der Genetik, der allgemeinen Biologie und der Medizin Rücksicht zu nehmen.

Die Mitglieder des Kuratoriums verpflichten sich, den Zweck der Stiftung nach besten Kräften zu fördern.

§ 4

Die Amtsdauer der Mitglieder des Kuratoriums beträgt sechs Jahre. Die gegenwärtige Amtsdauer endet am 31. Dezember 1974.

Scheidet ein Mitglied aus dem Kuratorium aus, so ist für den Rest der Amtsdauer eine Neuwahl vorzunehmen.

§ 5

Die Mitglieder des Kuratoriums werden auf Antrag der Erziehungsdirektion vom Regierungsrat gewählt. Sie sind wieder wählbar.

Dem Kuratorium steht das Vorschlagsrecht zu. Hinsichtlich der aus dem Lehrkörper der Universität vorzuschlagenden Mitglieder hat das Kuratorium bei Neuwahlen die Ansichtsausserung des Senatsausschusses der Universität einzuholen und diese mit seinen Vorschlägen an die Erziehungsdirektion weiterzuleiten.

§ 6

Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Schatzmeister und den Schriftführer auf sechs Jahre. Sie sind wieder wählbar.

§ 7

Zur Eingehung von Verpflichtungen und zu Auszahlungen sind die Unterschriften des Vorsitzenden und des Schatzmeisters oder deren Stellvertreter erforderlich.

Stellvertreter des Schatzmeisters ist der Schriftführer.

Für laufende kleinere Ausgaben wird dem Vorsitzenden vom Kuratorium jährlich ein besonderer Kredit zur Verfügung gestellt, über dessen Verwendung der Vorsitzende dem Kuratorium jeweils Bericht erstattet.

§ 8

Das Kuratorium wählt zwei Rechnungsrevisoren, die nicht dem Kuratorium angehören dürfen.

Die Rechnungsrevisoren erstatten dem Kuratorium ihren Bericht und stellen ihm Antrag über die Abnahme der Jahresrechnung.

§ 9

Das Kuratorium besorgt die Vermögensverwaltung im Rahmen der §§ 12, 13 und 14 dieses Reglements und sorgt für die bestimmungsgemässe Verwendung der Stiftungserträge.

Es erstattet dem Regierungsrat jährlich Bericht über seine Tätigkeit, über den Vermögensbestand und über die Verwendung der Stiftungserträge.

Das Verwaltungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

§ 10

Das Kuratorium tritt alle Jahre spätestens im Monat Juni zur Abnahme der Jahresrechnung, zur Erstellung des Jahresberichts und zur Beratung über die Verwendung der Mittel des neuen Rechnungsjahres zusammen.

Im übrigen entscheidet der Vorsitzende über die Einberufung des Kuratoriums. Auf Begehren von mindestens zwei Mitgliedern des Kuratoriums ist der Vorsitzende zur Einberufung verpflichtet.

§ 11

Soweit dieses Reglement nichts anderes vorschreibt, müssen, um gültig verhandeln zu können, wenigstens vier Mitglieder des Kuratoriums anwesend sein. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmenden. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmengleichheit zählt seine Stimme doppelt.

Jedes Mitglied des Kuratoriums kann geheime Abstimmung verlangen.

IV. Das Stiftungsvermögen

§ 12

Das Stiftungsvermögen ist unantastbar. Es besteht:

1. Aus dem vom Stifter ausgesetzten Vermögen im Werte von Fr. 1 274 052.75 laut Teilungsrechnung vom 15. Dezember 1920;
2. Aus den Ueberschüssen der Jahresrechnungen, die dem Stiftungsvermögen zugewiesen werden (§ 15);
3. Aus den Zuwendungen von Donatoren, soweit diese nicht die Verwendung in laufender Rechnung vorschreiben.

§ 13

Das Stiftungsvermögen wird unter Aufsicht des Kuratoriums durch die Schweizerische Bankgesellschaft in Zürich verwaltet, allfällige Liegenschaften durch das Kuratorium

selbst oder durch eine für die Verwaltung geeignete natürliche oder juristische Person.

Der Schatzmeister ist für die Erstellung der Jahresrechnung verantwortlich.

Neue Anlagen sollen in mündelsicheren Papieren oder Liegenschaften erfolgen. Konversionen und Neuanlagen können auf Vorschlag der Schweizerischen Bankgesellschaft durch den Vorsitzenden in Verbindung mit dem Schatzmeister oder durch deren Stellvertreter vorgenommen werden, unter Anzeige an das Kuratorium.

§ 14

Für den Kauf und Verkauf von Liegenschaften ist Einstimmigkeit sämtlicher Mitglieder des Kuratoriums erforderlich. Für die Entscheidung über Fragen der laufenden Verwaltung einer allfälligen Liegenschaft kann das Kuratorium einen Ausschuss bilden, der dem Kuratorium in der nächstfolgenden Sitzung Bericht zu erstatten hat.

V. Verwendung der Stiftungserträge

§ 15

Die Jahreserträge des Stiftungsvermögens und sonstige Einnahmen werden nach dem Ermessen des Kuratoriums zur Förderung des Stiftungszweckes gemäss § 2 dieses Reglements verausgabt oder zur Aeufnung des Stiftungsvermögens verwendet.

Sofern das Kuratorium keine Aeufnung des Stiftungsvermögens beschliesst, kann der Ertragsüberschuss eines Jahres in den nachfolgenden Jahren im Sinne des Stiftungszweckes verausgabt werden.

§ 18

Die zu verausgabenden Mittel sind in der Hauptsache zur Förderung wissenschaftlicher Forschungen zu verwenden. Dabei sind — solange an der Universität Zürich kein besonderes Institut für Genetik besteht — in erster Linie solche Forschungen zu berücksichtigen, die von anderen Instituten und Dozenten der Universität Zürich ausgehen.

Soweit die Mittel es erlauben, können auch Gesuche anderer Forscher, die die schweizerische Staatsangehörigkeit besitzen oder ihren Wohnsitz in der Schweiz haben, berücksichtigt werden.

Bei der Ausschreibung von Preisarbeiten und bei der Vergabung von Aufträgen ist das Kuratorium an keine Beschränkungen gebunden.

§ 17

Zur Förderung des Stiftungszweckes sind insbesondere statthaft: Beiträge oder vollständige Kostentragung für Untersuchungen, Experimente, Messungen, Enquêtes, Archiv- und Bibliotheksstudien, für die Beschaffung der dazu notwendigen Untersuchungsmaterialien, Apparate, Instrumente und Bücher, die Herausgabe wissenschaftlicher Publikationen, die Ausschreibung von Preisarbeiten, die Veranstaltung von Vorträgen und die Herausgabe von Merkblättern zur Verbreitung der Erkenntnisse der Vererbungsforschung in weiteren Volkskreisen.

Aus Stiftungsmitteln angeschaffte Gegenstände sind Eigentum der Stiftung. Das Kuratorium entscheidet über ihre allfällige Zuweisung an Universitätsinstitute oder andere dem Stiftungszweck dienende Anstalten zu Eigentum oder beschränkter Verwendung und setzt die näheren Bedingungen hiefür fest.

§ 18

Sollte an der Universität Zürich ein besonderes Institut für Genetik errichtet werden, so kann das Kuratorium diesem einen wesentlichen Teil der Stiftungserträge als Jahreskredit zuweisen.

Für Beschlüsse, durch die zugunsten dieses Instituts dauernd über mehr als die Hälfte der Jahreserträge der Stiftung verfügt wird, ist Einstimmigkeit sämtlicher Mitglieder des Kuratoriums erforderlich.

§ 19

Gesuche um Unterstützung sind an den Vorsitzenden zuhanden des Kuratoriums zu richten.

Der Vorsitzende kann ein Mitglied oder einen Ausschuss des Kuratoriums mit der Prüfung eines Gesuchs und Antragstellung beauftragen. Ueber die Einholung allfälliger Expertisen entscheidet das Kuratorium.

§ 20

Die Annahme von Mitteln verpflichtet den Empfänger, das Kuratorium durch Berichte über den Fortgang der Ar-

beiten zu unterrichten, ihm über die Verwendung der Mittel Rechenschaft abzulegen und ihm auf Wunsch die in Frage kommenden Forschungsergebnisse vorzulegen.

§ 21

Die von der Stiftung herausgegebenen oder mit ihren Mitteln unterstützten Publikationen erscheinen unter Vorbehalt von Absatz 2 in den «Schriften der Julius Klaus-Stiftung für Genetik und Sozialanthropologie».

Mit Bewilligung des Kuratoriums können solche Arbeiten auch in einer dafür besonders geeigneten Zeitschrift veröffentlicht werden. In diesem Fall hat die Publikation den Vermerk zu tragen «Ausgeführt mit Unterstützung der Julius Klaus-Stiftung für Genetik und Sozialanthropologie» und es sind dem Kuratorium die von ihm verlangten Separatabzüge unentgeltlich zu überlassen.

Das Kuratorium kann die Bewilligung von Mitteln zur Veröffentlichung von Arbeiten an die Bedingung knüpfen, dass das Urheberrecht an die Stiftung übergehe.

§ 22

Das Vermögen der Stiftung muss der Förderung ihres Zwecks erhalten bleiben, auch wenn die Universität Zürich oder einzelne für die Förderung des Stiftungszwecks besonders in Betracht fallende Institute der Universität zu bestehen aufhören sollten.

Der Regierungsrat hat in diesem Fall nach Anhören des Kuratoriums die nötigen organisatorischen Aenderungen zu treffen und auch über den allfälligen Anschluss der Stiftung an eine andere wissenschaftliche Anstalt zu beschliessen.

Das vorstehende Stiftungsreglement ist am 11. November 1971 vom Regierungsrat genehmigt worden. Es darf nur mit Genehmigung des Regierungsrates abgeändert werden.

Die Eintragung der Stiftung ins Handelsregister unter dem Namen Julius Klaus-Stiftung für Vererbungsforschung, Sozialanthropologie und Rassenhygiene erfolgte am 29. Dezember 1921 und die Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt Nr. 320 vom 31. Dezember 1921.

Die Aenderung des Namens der Stiftung in Julius Klaus-Stiftung für Genetik und Sozialanthropologie gemäss dem vorstehenden Reglement wurde am ins Handelsregister eingetragen und im Schweizerischen Handelsamtsblatt Nr. vom veröffentlicht.

Auf Antrag der Direktion des Erziehungswesens

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die in den Erwägungen aufgeführte Neufassung des Stiftungsreglements der Julius Klaus-Stiftung gemäss Vorschlag des Kuratoriums vom 22. September 1971 wird genehmigt.

II. Das Kuratorium wird eingeladen, die Neufassung des Stiftungsreglements im Handelsregister eintragen zu lassen.

III. Die Kosten, bestehend aus einer Staatsgebühr von Fr. 100 sowie den Ausfertigungsgebühren, werden von der Stiftung erhoben.

IV. Mitteilung an das Kuratorium der Julius Klaus-Stiftung (Vorsitzender: Prof. Dr. J. Biegert, Direktor des Anthropologischen Instituts, Künstlergasse 15, Zürich), an das kantonale Handelsregisteramt sowie an die Direktionen des Innern, der Finanzen und des Erziehungswesens.